

der Pfarrei Eschen müsse der landesherrliche Konsens eingeholt werden. Das beigelegte Schreiben des Statthalters Müller stelle einen eingehenden Bericht über die vom Kloster prä-tendierten Rechte in Aussicht. Er erwarte diesen Bericht demnächst, um von dem Landesfürsten dann die weiteren Aufträge entgegen-zunehmen.

Original-Papier.

1753 März. (Pfälzers.)

Entwurf einer „kurzen Beantwortung Baduzischer Ein-lagen ad Collaturam in Eschen.“ Eingang wird bemerkt, daß dem Kloster Pfälzers nichts bekannt sei von einem dem Landes-herrn zustehenden Rechte bei der Besetzung der Pfarrei Eschen, wie man das aus einem Urbar und einer f. Verlautbarung vom Jahr 1722 prä-tendiere. — Das Kloster Pfälzers habe die Pfarrei-pfrund Eschen von den alten Landesherrn schon vor 1332 emp-fangen und diese Kollatur pleno jure besessen. Schon im Jahr 1305 habe Swigger von Schellenberg dem Kloster seinen Hof im Oberdorf in Mauren vermacht. Heinrich von Schellenberg habe im Jahr 1319 eines der vornehmsten Offizien des Klosters das des Pincerna (Mundschent) bekleidet. Ein anderer Adalbertus von Schellenberg sei wirklicher Profeß und im Jahr 1329 Admini-istrator des Gotteshauses Pfälzers gewesen, der sodann „für die gewöhnliche Aussteuer diese Kollatur (von Eschen) mit anhangenden Rechten an das Kloster eingebracht“. So sei diese Pfrund „ohne mindeste Restriktion an das Gotteshaus gewachsen“ und schon damals ganz „libere administriert“ worden. Im authentischen alten Eschner Urbarium heiße es: „Zu wissen ist Männlichen, daß von undenklich Jahr die Pfrund Eschen von frommen Lüt von Herrn zu Schellenberg kommt“. Im uralten, von Päpsten, Kaisern und Königen so oft konfirmierten sogenannten „guldenem Buch“ des Pfälzerer Klosterarchivs sei unter den Kirchen, deren jus patronatus immer vom Gotteshaus in allweg administriert worden, auch die S. Martinskirche und Pfarrei in Eschen. Die freie Jurisdiktion über diese dem Kloster inkorporierte Pfarrei beziehe sich von jeher, wie das auch in der Bulla Bichiana vom Jahr 1707 festgestellt sei, sowohl auf Regular- als auch auf Säkula-lar-priester bezüglich der Anstellung und Entsetzung, ohne daß eine Vorstellung in Baduz erfordert werde. Das Urbarium dinge einzig und allein die Notifikation des neuernannten Pfarr Vicarii zu Eschen aus. So sei auch das Kloster von den Vorfahren der Fürsten Rechtenstein ausdrücklich im Jahr 1591 und 1687 ohne Restriktion als rechtmäßiger Kollator angesehen worden und nichts anderes als die Notifikation prä-tendiert worden. Zwar habe im Jahr 1722 das Baduzische Oberamt beim Tode des Pfarrers Uttiger in Eschen sich der Obsequation und Inventur angenaßt,